

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
50 - Soziales und Jobcenter/	12.12.2025	öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit	28.01.2026
Kreisausschuss	11.02.2026
Kreistag	18.02.2026

Betreff **Beratung über die Aufteilung der SGB II-Eingliederungsmittel 2026**

Beschlussvorschlag:

Die Bundesmittel für die berufliche Eingliederung sollen im Jahr 2026 – vorbehaltlich finanzieller und rechtlicher Änderungen und der Bedarfe – wie folgt auf die Teilbudgets aufgeteilt werden:

I. Eingliederungsleistungen aus dem Vermittlungsbudget (Fahrt- und Bewerbungskosten, Mobilitätsbeihilfen, Kinderbetreuung, Zertifikate / Nachweise, Arbeitsmittel/-kleidung / Ausrüstung, Förderung der Persönlichkeit)	316.200,00 €
II. Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung (Gruppenmaßnahmen Vergabe [auch U25 und Geflüchtete], Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine)	4.932.919,00 €
III. Leistungen zur berufl. Eingliederung (Eingliederungszuschüsse, Förderung nach § 16e und i – auch Passiv-Aktiv-Transfer und § 16 e a.F. -, Einstiegsgeld, Förderung der Selbstständigkeit, Einstiegsqualifizierung, Plus-Jobs)	1.803.500,00 €
IV. Bildungsgutschein (inkl. § 87a SGB III) und Rehabilitationsmaßnahmen (Förderung der beruflichen Weiterbildung, Weiterbildungsgeld, Weiterbildungsprämie, Rehabilitationsmaßnahmen)	113.904,00 €
V. Freie Förderung § 16f SGB II (Mobilitätsbeihilfen, die nicht aus dem Vermittlungsbudget finanziert werden können)	330.000,00 €
VI. Sonderprogramme § 16h SGB II (RETURN)	0,00 €
VII. Erstattung Dritter aus Vorjahren	5.000,00 €
Summe	7.501.523,00 €

Kreis Coesfeld

Sitzungsvorlage Nr. **SV-11-0082**

Die abschließende Beschlussfassung im Kreistag erfolgt nach den Beratungen im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit, im örtlichen Beirat sowie im Kreisausschuss.

I. Sachdarstellung

Die Finanzierung der Kosten für die berufliche Eingliederung von SGB II-Leistungsberechtigten obliegt gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Zweites Buch (§ 46 SGB II) ausschließlich dem Bund. Der Bund stellt daher den Trägern der Grundversicherung für Arbeitssuchende jährlich ein Eingliederungsbudget zur Verfügung. Darüber hinaus trägt der Bund einen Anteil an den Gesamtverwaltungskosten und stellt auch hierfür ein Budget zur Verfügung.

Im Oktober des Jahres 2025 wurden vorläufige Zahlen zur Höhe der Budgets vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht. Unter Berücksichtigung dieser Zahlen ist von einer deutlichen Steigerung der Eingliederungsmittel im Jahr 2026 um etwa 1.523.000 €¹ im Vergleich zum Jahr 2025 auszugehen. Auch das vorläufige Verwaltungskostenbudget wird danach mit zusätzlichen Mitteln in Höhe von 875.312,00 € steigen. Es wird angenommen, dass die endgültige Mittelhöhe nicht bzw. nur in sehr geringer Höhe von der vorläufigen Mittelhöhe abweichen wird.

Gegenüber den Zahlen aus der Haushaltsplanung des Jobcenters Kreis Coesfeld aus Mai 2025 stehen voraussichtlich deutlich mehr Mittel in den Budgets im Jahr 2026 zur Verfügung. Auch die – bei der bisherigen Planung über die Verteilung der Eingliederungsmittel eingeplante - Umschichtung zur Verstärkung des Verwaltungskostenbudgets in Höhe von 1.500.000,00 € wird aufgrund der angekündigten, voraussichtlichen Erhöhung der Mittel für Verwaltungskosten vermutlich nicht in voller Höhe benötigt. Es sollen daher nur Mittel in Höhe von 1.000.000,00 € umgeschichtet werden, sodass mehr Geld für die Eingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zur Verfügung steht. Umschichtungen sind grundsätzlich nur dann erforderlich und möglich, wenn das vom Bund zur Verfügung gestellte Verwaltungskostenbudget nicht ausreicht, um sowohl die Finanzierung der Betreuungsschlüssel zur Umsetzung des SGB II in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Bereiche Fallmanagement und Leistungssachbearbeitung, als auch die Finanzierung der erwarteten tariflichen Einkommenssteigerungen und Besoldungsanpassungen zu gewährleisten. Die Planung eines Verwaltungskostenpuffers wie im Jahr 2025 soll aufgrund der voraussichtlich ausreichenden Mittelausstattung (unter Berücksichtigung der Umschichtung) nicht erfolgen.

Im Folgenden soll kurz erläutert werden, weshalb die Mittel für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten so stark gestiegen sind. Die Verteilungsmaßstäbe der Bundesmittel für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten werden jährlich in einer Eingliederungsmittel-Verordnung (zuletzt in der EinglMV 2025) festgelegt. Bezüglich der Eingliederungsleistungen erfolgt die Aufteilung unter Berücksichtigung verschiedener Indikatoren und Maßstäbe, die insgesamt sehr komplex sind. Unter anderem werden hierbei die Grundversicherungsquote sowie der prozentuale Anteil der Langzeitleistungsbeziehenden an den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten berücksichtigt. Das Verwaltungskostenbudget des Bundes wird im Wesentlichen auf der Grundlage der Zahl der Bedarfsgemeinschaften im SGB II verteilt, wobei hier die zu betreuenden Bedarfsgemeinschaften der Vorjahre (2 Jahre) nach einem Maximalwert berücksichtigt werden. Für das Jahr 2026 wird voraussichtlich die Fallzahlentwicklung im Zeitraum von Juli 2023 bis Juni 2025 maßgeblich sein. Die Prognose sieht für den Kreis Coesfeld eine deutliche Steigerung des Anteils an den Verwaltungskosten vor, die

¹ Mit Berücksichtigung der Pauschalerstattung FbW und Reha

höher ist, als bei vielen anderen Jobcentern. Das hängt damit zusammen, dass im Kreis Coesfeld prozentual der Anstieg der Bedarfsgemeinschaften im SGB II aufgrund der Fluchtbewegung in den Jahren 2023 bis 2025 höher war als in vielen anderen Regionen. Durch den starken Zuzug geflüchteter Menschen, die auch im SGB II-Leistungsbezug betreut werden, ist die Zahl der Bedarfsgemeinschaften im SGB II – ausgehend von sehr niedrigen Fallzahlen – in den Jahren seit Mitte 2022 (Rechtskreiswechsel Ukrainer) bis heute überproportional angestiegen. Dieser überproportionale Anstieg zeigt sich jetzt (zeitversetzt) auch im Verteilschlüssel der Bundesmittel für die Verwaltungskosten. Auch bei der Verteilung der Eingliederungsmittel wirkt sich der starke Zuzug durch eine Veränderung der Grundsicherungsquote aus.

Es bleibt – insbesondere aufgrund von Erfahrungen aus den Vorjahren - abzuwarten, ob das erhöhte Budget für Eingliederungsleistungen in voller Höhe ausgegeben werden kann, da es verschiedene Faktoren gibt, die eine vollständige Ausschöpfung erschweren können.

Aufgrund der Höhe der zusätzlich verfügbaren Mittel - begründet durch das deutlich höhere Eingliederungsbudget - und der reduzierten Umschichtung soll eine Anpassung der Haushaltsplanung des Jobcenters Kreis Coesfeld für das Jahr 2026 über die Änderungsliste in der Kreistagssitzung am 18.02.2026 beschlossen werden. Die Änderungen betreffen das Ertragskonto der Bundeserstattung sowie verschiedene Aufwandskonten. Im Folgenden werden die Daten – auch die Verteilung auf die Teilbudgets - entsprechend der Ausführungen in der Änderungsliste dargestellt.

Gemäß der Mitteilung aus Oktober 2025 stehen dem Jobcenter Kreis Coesfeld für das Jahr 2026 voraussichtlich die folgenden Eingliederungsmittel zur Verfügung:

Eingliederungsmittel	Endgültige Planung 2025	Planung 2026
a. Eingliederungsmittel aus dem Eingliederungstitel (gem. EinglMV)	5.718.695,00 €	7.999.119,00 €
+ Verteilung FbW / Reha (Pauschale)	166.388,00 €	113.904,00 €
+ Rückerstattung aus Überzahlungen	25.000,00 €	15.000,00 €
- Umschichtung	- 1.000.000,00 €	- 1.000.000,00 €
- Verwaltungskostenpuffer	- 300.000,00 €	-
Gesamte Mittel Eingliederungstitel	4.610.083,00 €	7.128.023,00€
b. Eingliederungsmittel aus zusätzlichen Titeln	404.288,00 €	373.500,00 €
davon Passiv-Aktiv-Transfer	250.000,00 €	220.000,00 €
davon Förderung nach § 16e alte Fassung	154.288,00 €	153.500,00 €
Gesamte vorhandene Eingliederungsmittel	5.014.371,00 €	7.501.523,00 €

Um Veränderungen zum Vorjahr nachvollziehen zu können, ist im Folgenden die endgültige Planung zur Mittelverteilung auf die Teilbudgets für das Jahr 2025 im Vergleich zur Verteilung für das Jahr 2026 dargestellt:

Teilbudgets	Endgültige Planung Verteilung 2025	Planung Verteilung 2026
I. Eingliederungsleistungen aus dem Vermittlungsbudget (Fahrt- und Bewerbungskosten, Mobilitätsbeihilfen, Kinderbetreuung, Zertifikate / Nachweise, Arbeitsmittel/-kleidung / Ausrüstung, Förderung der Persönlichkeit)	214.050,00 €	316.200,00 €
II. Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung (Gruppenmaßnahmen Vergabe [auch U25 und Geflüchtete], Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine)	2.914.806,00 €	4.932.919,00 €
III. Leistungen zur berufl. Eingliederung (Eingliederungszuschüsse, Förderung nach § 16e und i – auch Passiv-Aktiv-Transfer und § 16 e a.F. -, Einstiegs geld, Förderung der Selbstständigkeit, Einstiegsqualifizierung, Plus-Jobs)	1.329.288,00 €	1.803.500,00 €
IV. Bildungsgutschein (inkl. § 87a SGB III) und Rehabilitationsmaßnahmen (Förderung der beruflichen Weiterbildung, Weiterbildungsgeld, Weiterbildungsprämie, Rehabilitationsmaßnahmen ²)	351.227,00 €	113.904,00 €
V. Freie Förderung § 16f SGB II (Mobilitätsbeihilfen, die nicht aus dem Vermittlungsbudget finanziert werden können)	100.000,00 €	330.000,00 €
VI. Sonderprogramme § 16h SGB II (RETURN)	100.000,00 €	0,00 €
VII. Erstattung Dritter aus Vorjahren	5.000,00 €	5.000,00 €
Summe	5.014.371,00 €	7.501.523,00 €

Mit der Umsetzung der Verstetigung der Vermittlungsoffensive NRW im Jahr 2026 (Erlass vom 03.12.2025) liegt das Augenmerk in der Arbeit der Jobcenter in NRW auf persönlichen Kontakten zwischen Integrationsfachkraft und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie auf einer zeitnahen Integration von vermittlungsnahen Leistungsbeziehenden in den Arbeitsmarkt. Die meisten verfügbaren EGT-Mittel werden deshalb für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie für Leistungen zur beruflichen Eingliederung eingeplant. Dies entspricht der EGT-Schwerpunktsetzung aus den Jahren 2024 und 2025, in denen der Erlass zur Vermittlungsoffensive NRW bereits umgesetzt wurde.

Zum 01.01.2025 hat die Zuständigkeitsverlagerung der Instrumente „Förderung der beruflichen Weiterbildung“ und „Rehabilitationsmaßnahmen“ zur Bundesagentur für Arbeit stattgefunden. Alle ab diesem Zeitpunkt neu bewilligten Maßnahmen werden durch die Bundesagentur für Arbeit finanziert. Für die vor dem 01.01.2025 bewilligten Bildungsgutscheine

² Aufgrund der Zuständigkeitsverlagerung von FbW und Reha zur Bundesagentur für Arbeit werden die Kosten für Rehabilitationsmaßnahmen ab dem Jahr 2025 zusammen mit den Kosten für die berufliche Weiterbildung in einem Teilbudget geplant.

oder Rehabilitationsmaßnahmen erhält das Jobcenter Kreis Coesfeld Mittel für die Refinanzierung. Diese decken die voraussichtlichen Ausgaben.

Das Sonderprogramm RETURN nach § 16 h SGB II endete zum 30.04.2025. Von einer weiteren Projektförderung wurde aus verschiedenen Gründen abgesehen. Ein neues Angebot auf Grundlage dieses Paragraphen ist vorerst nicht geplant. Es wurde eine alternative Maßnahme für die Zielgruppe entwickelt und ausgeschrieben, deren Kosten unter II. Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung geplant sind.

II. Entscheidungsalternativen

Abweichende Verteilung der Eingliederungsmittel

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Keine

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Kreistag gem. § 26 Abs. 1 KrO